

Aufsichtspflicht - in der Praxis bei JBN Kinder- und Müpfegruppen

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Kinder (6-12 Jahre) und Müpfe (12-15 Jahre) für ihre Entwicklung einen Spielraum brauchen, der auch Gefahren mit sich bringt. Es ist von keinem Jugendleiter zu verlangen, dass dieser in jedem Falle und unter allen Umständen die Kinder vor Schaden bewahren kann. Es kann von der Leitung erwartet werden, dass diese nach bestem Wissen und Gewissen handelt. Handelt sie mit gesundem und umsichtigen Menschenverstand und Verantwortungsgefühl entfällt in den meisten Fällen eine Haftung auch bei eingetretenem Schaden.

Umfang und Erfüllung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht wird von den Eltern auf die Gruppenleitung mündlich, stillschweigend (z.B. per Augenkontakt) oder per Vertrag übertragen. Die Leitung sorgt dafür, dass weder die beaufsichtigten Kinder selbst Schaden erleiden, noch dass sie anderen Schaden zufügen.

1. Informationspflicht

Die Gruppenleitung muss die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe und deren Aktivitäten informieren und diese müssen dem Eintritt des Kindes zustimmen.

Die Gruppenleitung muss über mögliche Einschränkungen wie Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, Medikamenteneinnahme usw. Bescheid wissen.

Die Gruppenleitung muss über alle relevanten Gefahrenquellen, Besonderheiten und Risiken der Umgebung in der die Aktivität durchgeführt wird informiert sein.

Die Gruppenleitung muss im Vorfeld prüfen ob sie in Hinsicht auf mögliche Einschränkungen der Kinder, Alter und Anzahl der Teilnehmer fähig ist die Art der Aktivität durchzuführen.

Die Einverständniserklärung für Kinder und Müpfe in JBN Gruppen, zur Aufsichtspflicht von A wie Allergien, bis Z wie Zeckenschutz die von den Eltern beantwortet und unterschrieben werden müssen sind bei der JBN erhältlich.

2. Gefahrenquellen beseitigen

Es dürfen selbst keine Gefahrenquellen geschaffen werden und erkannte Gefahrenquellen müssen beseitigt werden. Das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung hängt von der Anzahl der Gefahrenquellen ab.

3. Erklärungen, Gebote und Verbote aussprechen

Vor Gefahrenquellen auf die die Gruppenleitung keinen Einfluss hat, müssen die Kinder gewarnt und ggf. ferngehalten werden. Die Kinder müssen in einer ihnen verständlichen Form über die Gefährlichkeit bestimmter Situationen, Örtlichkeiten und Verhaltensweisen aufgeklärt werden. Dies soll in unserer Pädagogik der Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit erfolgen. Darstellendes Erklären und ggf. diskutieren ist gefragt, keine reinen Befehle, die für die Kinder nicht nachvollziehbar sind. Die Anleitung im richtigen Umgang mit z.B. Werkzeugen und Geräten muss altersgerecht demonstriert werden. Gegebenenfalls müssen einsichtige, sachlich begründete Ge- und Verbote ausgesprochen werden.

4. Kontrolle und Überwachung

Die Gruppenleitung muss darauf achten, dass die von ihnen aufgestellten Ge- und Verbote in der Praxis verstanden und eingehalten werden. Es ist nicht nötig die Kinder ständig im Blick zu haben, jedoch ist es immer wichtig zu wissen, wo sie sich gerade aufhalten und was sie gerade tun. Darüber muss sich die Gruppenleitung in regelmäßigen Abstand Klarheit

verschaffen. Eine ständige Anwesenheit kann in besonders gefährlichen Situationen oder bei jüngeren Kinder bis ca. sechs Jahre gefordert sein.

5. Notfalls eingreifen

Wenn Ge- und Verbote nicht eingehalten werden, müssen Verwarnungen ausgesprochen oder Konsequenzen eingeleitet werden. Je nach Schwere des Verstoßes muss ein Gespräch geführt werden bei dem die Folgen deutlich gemacht werden. In manchen Fällen ist ein Abbruch erforderlich. Die Konsequenz muss zeitnah, nachvollziehbar, gerecht und verhältnismäßig sein. Z.B. Time out für das Kind für eine bestimmte Zeit/Aktion, Information der Eltern.

Grundsätzlich gilt:

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt von vielen Faktoren ab. Beispielsweise Alter, physische und psychische Verfassung der Kinder, Gruppengröße, örtliche Verhältnisse, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl, Belastbarkeit der Betreuer etc. Diese Umstände stets richtig zu gewichten und abzuwägen ist die "hohe Schule" der Aufsichtsführung.

Die Aufsichtsperson sollte stets folgende Fragen mit **JA** beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder befinden und was sie tun?
- Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der Kinder und Dritter getroffen?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um vorhersehbare Schäden zu verhindern?

Praxis in der Aufsichtspflicht

Alter/Ausbildung der Gruppenleitung

Gruppenleiter*innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung der Eltern oder Sorgeberechtigten (Erhältlich bei der JBN). Voraussetzung bei Minderjährigen ist, dass sie die JBN Gruppenleiterausbildung oder bei einer vergleichbaren Jugendleiterschulung (www.juleica.de) erfolgreich teilgenommen haben bzw. eine erwachsene Gruppenleitung (nur) begleiten. Die JBN setzt auch bei erwachsenen Gruppenleitern eine Gruppenleiterausbildung oder Vergleichbare Ausbildung voraus um ihre Gruppe sicher führen zu können. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss mindestens eine Person volljährig sein.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Bei Gruppenstunden und Aktionen beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Kommen des ersten Kindes und endet mit dem Gehen des letzten Kindes, oder der Erlaubnis der Eltern, dass das Kind den Weg zur und von der Gruppenstunde selbständig zurück legt.

Übernachtungen/Zeltlager

Bei Freizeiten mit Übernachtung besteht grundsätzlich 24 Stunden lang Aufsichtspflicht. Natürlich darf man schlafen. Davor muss man sich davon überzeugen, dass den Regeln entsprechend die Nachtruhe eingeleitet ist. Bei verdächtigem Geräusch etc. besteht wieder die volle Aufsichtspflicht. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist es wichtig sich das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen. Die JBN bietet dazu eine Vorlage an.

Radtouren/Straßenverkehr

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten. Bei Radtouren: nicht freihändig oder nebeneinander fahren, Fahrrad ist voll funktionsfähig und mit Beleuchtung für die Dunkelheit. Stark befahrene Straßen möglichst meiden. Als Gruppe zusammen bleiben und

die Gruppe im Auge behalten. Ein Betreuer fährt/läuft hinten ein anderer vorne (höherer Betreuerschlüssel).

Ihr solltet bei euren Aktionen immer ein Erste Hilfe Set dabei haben. Das ist erhältlich in jeder Apotheke.

Haftung und Folgen

Wer haftet bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit für was?

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach den Vorschriften des §§823,832 BGB setzt immer ein Verschulden bei der Wahrnehmung der jeweiligen Pflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei Vorsatz (selten) und Fahrlässigkeit (meistens) in Betracht.

Vorsatz: Bei der Annahme von Vorsatz will man es definitiv bzw. nimmt es in Kauf, dass ein Schaden entsteht. Den Pflichtigen trifft daher auch die volle Haftung.

Fahrlässigkeit: Von Fahrlässigkeit ist dann auszugehen, wenn man zwar keinen Schaden verursachen will, allerdings ein solcher deshalb entsteht, weil man nicht alles Zumutbare dagegen unternimmt und damit die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlich (d.h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden oder hellsehenden) Pflichtigen außer Acht gelassen hat.

Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird weiter unterschieden zwischen **grober** ("sowas darf nicht passieren") und **leichter** ("sowas kann ja mal passieren") **Fahrlässigkeit**. Im letzten Fall, der v.a. bei menschlich nachvollziehbarem Fehlverhalten eines Gruppenleiters gegeben ist, kann dieser verlangen, dass er vom Träger also der Jugendorganisation von der Haftung „freigestellt“ wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Personen die mit Kinder in der Natur unterwegs sind, was auch Gefahren mit sich bringt aber für ihre Entwicklung wertvoll ist, letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können. Häufig wird aber auch der geschädigten Person selbst der Vorwurf gemacht, dass die Entstehung des Schadens für sie vorhersehbar war. Hier greift bei Minderjährigen die "Mitschuld"-Regelung des § 828 II und III BGB ein. Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr ist in keinem Fall eigenes Mitverschulden anzulasten. Wenn aber der Aufsichtsbedürftige mindestens sieben Jahre alt ist und die Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, kann dies zu einer Minderung oder sogar zum Ausschluss der Haftung der Gruppenleitung führen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter der persönliche Reifegrad und Erfahrungsschatz, eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen, sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht.

Zivilrechtliche Haftung

Das Zivilrecht kann von den Eltern in Anspruch genommen werden um Forderungen nach Schmerzensgeld oder Wiedergutmachung durchzusetzen, die in Folge der Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind. Die Verschuldungsgrade richten sich nach der Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit (siehe Haftung und Folgen).

Strafrechtliche Folgen

Das Strafrecht wird nach Anzeige der Eltern oder der Polizei vom Staatsanwalt wahrgenommen (strafrechtliche Haftung). Bei der strafrechtlichen Verantwortung macht sich der Pflichtige strafbar, wenn das Kind eine Strafe begeht oder Straftat erleidet beispielsweise Unfälle mit Körperverletzung, Missbrauch...). Die Verschuldungsgrade richten sich nach der Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit (siehe Haftung und Folgen).